

Menschenrechte sind Frauenrechte –

Die Würde der Frau

Rede beim kath. Frauenbund St. Gallen Appenzell in Rapperswil vom 17. Mai 08

Christine Egerszegi-Obrist, Ständerätin, Mellingen

Vor einem Jahr war ich als Nationalratspräsidentin am Treffen aller Parlamentspräsidentinnen in New York. Das Thema lautete: „Was können Parlamentspräsidentinnen tun, um das Los der Kinder, vor allem der jungen Mädchen zu verbessern?“

Aus der Sicht der Schweiz habe ich unsere Bemühungen dargelegt, was wir zur Zeit auf Gesetzesstufe unternehmen, um gegen Häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Frauenhandel und Zwangsprostitution und Genitalverstümmelungen zu unterbinden. Als ich das einer Journalistin schilderte, sah sie mich erstaunt an und meinte: „Im Rahmen der Entwicklungshilfe?“

Nein, das gibt es auch in unserem Land. Bei Häuslicher Gewalt gibt es Fälle in allen Bevölkerungsteilen, in allen sozialen Schichten und Regionen – und zwar mehr, als man sich das vorstellt, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung sind meist traditionell und kulturell motivierte Straftaten. Ja, alles sind Straftaten, aber es ist nicht immer einfach die Täter zu überführen.

Unsere Bundesverfassung legt eine unmissverständliche Grundlage:

Unsere Bundesverfassung, und damit alle auf ihr basierenden Gesetze unterscheiden nicht zwischen „Männer – und Frauenrechten“, „Würde der Männer und Würde der Frauen“. Wir haben **Menschenrechte und eine Menschenwürde** (Art.7). Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich. Niemand darf diskriminiert werden wegen seines Geschlechtes. Männer und Frauen sind gleichgestellt (Art.8). Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf körperliche und psychische Unversehrtheit. Jede Art grausamer, unmenschlicher oder

erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten (Art.10).
Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, sollen Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten (Art.124).

Aus unserer Bundesverfassung

Art.7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, **des Geschlechts**, des Alters, der Sprachen, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen oder psychischen Behinderung..

3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

3 Folter jeder Art und jede Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art.124 Opferhilfe

Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Häusliche Gewalt, Frauenhandel und Zwangsprostitution, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung – was wird darunter verstanden?

Häusliche Gewalt: Was früher häufig verschwiegen, oder als private Angelegenheit abgetan wurde, wird mit der neuen Gesetzgebung als Offizialdelikt verfolgt: einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung werden von Amtes wegen verfolgt, wenn der Täter / Täterin der Ehegatte/Ehegattin oder der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist oder mit diesem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt.

Zwangsheirat: Eine Zwangsehe liegt vor, wenn eine Ehe gegen den Willen der Braut oder des Bräutigams geschlossen wird. Bei einer Zwangsheirat können sich die betroffenen Personen kaum wehren, da die Ehe von den Eltern, Schwiegereltern, Verwandten, dem oder der Verlobten, Gleichaltrigen und oder der ganzen Gemeinschaft zur Ehe gedrängt werden. Der soziale Druck kann sich in Form von Drohungen, emotionaler Erpressung und anderen erniedrigenden und kontrollierenden Behandlungen äussern. In Extremfällen werden auch körperlich oder sexuelle Gewalt, Entführung oder Einsperren angewendet. Zwangsheiraten kommen hauptsächlich in traditionalistisch orientierten Angehörigen der kosovarischen, türkischen, kurdischen oder tamilischen Abstammung. Es gibt sie aber auch in kleineren Gemeinschaften wie der orthodoxen Christen aus dem nahen Osten. Es sind Gruppen, die in ihrem privaten Bereich ein abgeschlossenes Leben führen und schlecht integriert sind.

Das kommt in der Schweiz unter Migrantinnen und Migrantinnen nicht selten vor. Ich habe während 20 Jahren an der KV Wirtschaftsschule in

Baden Französisch unterrichtet. In einer Klasse mit der Detailhandelslehre hatte ich eine 17-jährige Türkin, die ihre ganze Schulzeit in der Schweiz verbracht hatte. Während eines Ferienaufenthaltes in der Türkei wurde sie gegen ihren Willen mit ihrem Cousin, den sie kaum kannte, verheiratet. Sie durfte nachher die Lehre nicht fertig machen. Die Schule hat sich für die junge Frau eingesetzt, rechtlich aber konnte man nichts machen.

Würde sich die Frau gegen ihr Schicksal wehren, flieht sie gar aus der Gemeinschaft, so beschmutzt sie die Familienehre. Es ist hierzulande gar schon zu Ehrenmorden gekommen.

Frauenhandel und Zwangsprostitution: Frauenhandel ist eine sehr schwere Menschenrechtsverletzung. Frauen werden mit falschen Versprechungen in die Schweiz gelockt, manchmal müssen sie gar hohe Vermittlungssummen bezahlen und landen dann bei uns in einem Bordell. Man kann es nicht beschönigen: Es ist eine Art Sklavenhandel. Viele der Frauen stammen aus der Ukraine oder Südamerika und kommen so illegal in die Schweiz. Damit haben sie als Opfer wenig Schutz und Rechte. Die Täter und Täterinnen können meist, wie gerade diese Woche der grosse Fall im solothurnischen Selzach gezeigt hat, davon ohne dass sie wirklich zur Rechenschaft gezogen werden können: Die Opfer sind schon wieder weitergereicht, weil sie eingeschüchtert worden sind, haben sie Angst auszusagen, ein Teil der Straftaten ist bereits verjährt und die Täter sind juristisch so beschlagen, dass sie den Kopf immer wieder aus der Schlinge ziehen können.

Genitalverstümmelungen, Beschneidungen: Bei der weiblichen Beschneidung wird die Klitoris und die kleinen Schamlippen weggeschnitten und manchmal gar die grossen Schamlippen gestutzt. Bei der radikalsten Form, der Infibulation wird bis auf eine Hirse grosse Öffnung, die den Abfluss von Urin und Menstruationsblut noch erlaubt, alles zugenäht. Die Operation geht in den meisten Fällen ohne Betäubung, ausserhalb eines Krankenhauses. Der Ehemann muss dann, um den Geschlechtsverkehr zu ermöglichen, seine Frau zuerst in der Hochzeitsnacht öffnen. Manchmal geht das nicht ohne Messer. Viele

Länder haben diese Genitalverstümmelung verboten. Sie wird aber aus traditionellen und kulturellen Gründen immer noch praktiziert.

Was müssen und können wir für die betroffenen Frauen tun?

Wir müssen auf verschiedenen Ebenen handeln:

1. Ein gute Bildung stärkt die Stellung im Leben

Wir müssen uns einsetzen, dass alle Kindern, Buben **und** Mädchen eine gute und gründliche Bildung und Ausbildung gewährleistet wird. Das ist wichtig für ihre Stellung im Leben, das ist Grundlage für ein befriedigendes Leben mit Verantwortung, aber auch genügend Selbstbewusstsein und ausserdem ist das die beste Waffe gegen Armut, Arbeitslosigkeit und Abhängigkeiten. Eine gute Bildung muss immer den Entwicklungen der Zeit angepasst werden. Deshalb sind schulergänzende Betreuungsstrukturen für viele Buben und Mädchen eine gute Sache, einerseits kommen sie mit andern Kindern und Kulturen zusammen, andererseits wird die soziale Kompetenz ganz anders geübt, als in der kleinen Familienzelle.

- **Knaben und Mädchen müssen dieselben Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und die gleichen Rechte haben, um sich ebenbürtig entwickeln zu können in der Schule, im Alltag und später im Berufsleben. Es darf nicht vorkommen, dass Mädchen anderer Nationalitäten keine Schulausflüge machen dürfen oder dem Schwimmunterricht aus kulturellen oder religiösen Gründen fernbleiben müssen.**

2. Weitere gesetzliche Massnahmen für den Schutz der Frauen

Wir müssen uns einsetzen, dass der :

- **Gegen die häusliche Gewalt gegen Mütter und Kinder !** ein neues Gesetz ist seit Januar 07 in Kraft. Es ist wichtig, dass man nicht einfach nur bestraft, sondern den Ursachen auf den Grund geht. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen ist im Auftrag des Bundesrates daran einen Bericht zu erstellen über die Ursachen häuslicher Gewalt. Er wird auch eine Bestandesaufnahme und

Würdigung der in den letzten Jahren getroffenen Massnahmen geben.

- **Gegen Zwangsheirat:** in der Schweiz ist es möglich eine Heirat amtlich abzulehnen, wenn einer der beiden dazu gezwungen wird. Wenn die Heirat aber im Ausland arrangiert wurde, haben wir in der Schweiz keine offizielle Handlungsmöglichkeit. **Eine Diskussion über eine weitere Auslegung des Zivilrechts und des Strafrechts wird diskutiert.** Der Ständerat wird gerade in der nächsten Session über eine Motion befinden, die den Bundesrat beauftragt, unverzüglich alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen im Strafrecht, Zivilrecht, Ausländerrecht...) zu ergreifen und ein umfassendes Konzept zu erarbeiten um Zwangsheiraten zu verhindern, die Opfer wirksam zu unterstützen und ihre Grundrechte zu schützen, aber auch die Täter härter zu bestrafen. Es ist offensichtlich: das sind krasse Menschenrechtsverletzungen. Denn Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 fordern ganz klar und deutlich in Art. 16 Abs. 2: „**Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden**“.
- **Frauenhandel und Zwangsprostitution:** Die Schweiz sollte rasch die diesbezügliche Konvention des Europarates ratifizieren und die geforderten Verbesserungen länderübergreifend anzupacken. Die betroffenen Frauen haben keinen Aufenthaltsstatus und Arbeitsbewilligung. Kommen sie mit den Behörden in Kontakt, erwartet sie eine Strafe und sie werden ausgeschafft. Das neue Ausländergesetz sieht zwar in Härtefällen eine Aufenthaltsbewilligung vor, die Kantone machen aber kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der Informationsstand über Frauenhandel und Zwangsprostitution ist bei den Verantwortlichen in den Kantonen sehr unterschiedlich. Eine breite Infokampagne könnte hier viel bewirken. Die Opfer dürfen nicht kriminalisiert, sondern in sicherer Unterbringung beraten und betreut werden

Die Würde der Frau setzt aber bereits die Würde der Kinder, vor allem der jungen Mädchen voraus. Deshalb braucht es auch Massnahmen gegen

- **Kinderpornographie:** Das ist auch in der Schweiz leider ein grosses Thema, und es vergeht kaum eine Woche, in der nicht neue Fälle publik werden. Wir haben zur Zeit die Initiative von der Organisation „Marche Blanche“ in den Räten, die fordert, dass Straftaten in Zusammenhang mit sexuellen oder pornografischen Handlungen mit Kindern, die noch nicht in der Pubertät sind, nicht verjähren können. Gerade diese Woche hat die Rechtskommission entschieden die Initiative sei abzulehnen, aber mit einem Gegenvorschlag sicherzustellen, dass die Verjährungszeit – wie bei andern Delikten 15 Jahre zwar betrage, dass diese Zeit aber erst nach der Volljährigkeit zu laufen beginnen soll. Somit haben die Opfer Zeit bis zu ihrem 33. Altersjahr. Wir haben zur Zeit **eine nationale Koordinationsstelle** für den Kampf gegen die Kinderpornografie. Ein Vertrag mit den Providers lässt die Sperrung von zur Zeit 2500 Internetseiten zu. Eine gesetzliche Regelung wird vorbereitet.
- **Das Opferhilfegesetz ist zur Zeit in Revision**
- **Kindsentführung durch einen Elternteil: Hier wird das Strafrecht revidiert. Das Kindeswohl muss im Zentrum stehen.**
- **Genitalverstümmelungen :** wir haben in der Schweiz ungefähr 6 000 bis 7'000 Beschneidungen pro Jahr. Obwohl sie im Zivilrecht wie im Strafrecht strafbar sind. Im Asylgesetz wird das das sogar als Fluchtmotiv anerkannt. Es ist schwierig diese Straffälle zu erfassen.

Die grösste Gefahr für Frauen und Mädchen besteht darin, dass oft mehrere der genannten Bedrohungen sich kumulieren.

3. Wirtschaftliche Stärkung ist unerlässlich.

- Es ist wichtig gegen die Armut zu kämpfen und natürlich zunächst jene die Mütter und Kinder betreffen. Dass Kinder ein Armutsrisiko sind, ist auch bei uns bekannt. Wir haben sehr gut ausgebaute Sozialversicherungen, die die das Armutsrisiko im Alter wirksam vermindern. Wir haben eine gute Absicherung um die Auswirkungen von Invalidität, Unfällen, Krankheiten aufzufangen, aber weil sie fast alle über Lohnbeiträge finanziert werden, und die demografische Entwicklung mit sich bringt, dass wir immer mehr

ältere Leute und weniger junge, die bald ins Erwerbsleben eintreten, um u. werden, so liegt das grosse Gewicht der finanziellen Sicherstellung der Sozialversicherungen bei den unmittelbar Erwerbstätigen. Das spüren vor allem junge Familien mit Kindern, vor allem auch wenn diese in der Ausbildung sind. Darunter gibt es Tausende von Working Poors, Erwerbstätige, die mit einem Ganztagesjob angestellt sind und ihr Lohn reicht trotz kleinen Ansprüchen nicht aus, um die Familie zu ernähren. Hier wäre eine gute Lösung die Ergänzungsleistungen für Familien in schwierigen Verhältnissen. Eine Vorlage liegt in der Nationalratskommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit vor.

Aus diesen Tatsachen ersehen Sie, wir haben noch viel zu tun: auf Gesetzesebene in Bund, Kantonen und Gemeinden. Handlungsbedarf ist aber auch überall im privaten angesagt. Er beginnt nämlich beim täglichen Respekt und der Achtung vor und füreinander.